

ÜBERSETZUNG
MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

8. DEZEMBER 2005 — Dekret zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

Der Wallonische Regionalrat hat Folgendes angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL I — Die Gemeinden

Artikel 1 - Artikel L1121-2 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. L1121-2 - Die bei einer vollständigen Erneuerung ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder und die ihr Amt niederlegenden Mitglieder bleiben im Amt, bis deren Nachfolger eingesetzt sind.

Die bei einer vollständigen Erneuerung ausscheidenden Mitglieder des Gemeindegremiums und die ihr Amt niederlegenden Mitglieder üben ihr Mandat bis zu ihrer Ersetzung weiterhin aus.

Unbeschadet des Artikels L1123-1, § 4, regeln der ausscheidende Rat und das ausscheidende Kollegium die laufenden Angelegenheiten bis zur Einsetzung ihrer Nachfolger.»

Art. 2 - Artikel L1122-1 Absatz 1 wird aufgehoben.

Art. 3 - In Artikel L1122-3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1o in Absatz 2 werden die Wörter "wenn der Bürgermeister nicht aus seiner Mitte ernannt wird" durch die Wörter "wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums nicht aus seiner Mitte gewählt wird" ersetzt.

2o ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

«Der Gemeinderat wird am ersten Montag des Monats Dezember eingesetzt, der auf die Wahlen folgt. Falls es sich um einen gesetzlichen Feiertag handelt, wird der Rat am ersten darauffolgenden Werktag eingesetzt.»

Art. 4 - Artikel L1122-4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. L1122-4 - Jeder gewählte Kandidat kann nach der Gültigkeitserklärung seiner Wahl und vor seinem Amtsantritt auf das ihm erteilte Mandat verzichten. Damit dieser Verzicht gültig ist, muss er dem Gemeinderat schriftlich zugestellt werden. Dieser nimmt in einem begründeten Beschluss von ihm Kenntnis. Dieser Beschluss wird von dem Gemeindegemeinsekretär an den Betreffenden gerichtet. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch erhoben werden, der auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruht. Er muss innerhalb von acht Tagen ab der Zustellung des Beschlusses eingereicht werden.»

Art. 5 - Artikel L1122-5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. L1122-5 - Ist für ein Ratsmitglied irgendeine der Wählbarkeitsbedingungen nicht mehr erfüllt, darf es dem Gemeinderat nicht weiter angehören. Das Kollegium setzt den Rat davon in Kenntnis und meldet der Regierung umgehend die Tatsachen, die Grund für die Amtsaberkennung sein könnten.

Die Regierung oder deren Vertreter, die aufgrund des vorhergehenden Absatzes oder von Amts wegen befasst wird, übermittelt dem Betreffenden gegen Empfangsbescheinigung eine Notifizierung der Tatsachen, die Grund für die Amtsaberkennung sein könnten.

Ist dem Betreffenden der Grund für die Amtsaberkennung selbst ohne Notifizierung bekannt und übt er sein Amt trotzdem weiterhin aus, setzt er sich den in Artikel 262 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen aus.

Die Regierung oder deren Vertreter stellt die Amtsaberkennung frühestens acht Tage nach Eingang der in Absatz 2 erwähnten Notifizierung und nach Anhörung des Betroffenen, falls dieser es beantragt hat, eventuell in Begleitung eines Beraters seiner Wahl, in einem begründeten Beschluss fest. Dieser Beschluss wird von der Regierung oder ihrem Vertreter dem betroffenen Ratsmitglied und dem Kollegium zugestellt. Letzteres setzt den Rat davon in Kenntnis.

Gegen diesen Beschluss kann Einspruch erhoben werden, der auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruht. Er muss innerhalb von acht Tagen ab der Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.»

Art. 6 - In Artikel L1122-6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1o Absatz 1 wird aufgehoben;

2o in dem ehemaligen Absatz 3, der zum Absatz 2 wird, werden die Wörter "wegen der Ableistung seines aktiven Militärdienstes oder seines Zivildienstes als Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen verhindert ist oder", gestrichen.

3o der ehemalige Absatz 4, der zum Absatz 3 wird, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Absatz 1 ist jedoch nur ab der ersten Gemeinderatssitzung nach derjenigen anwendbar, während deren das verhinderte Gemeinderatsmitglied in sein Amt eingesetzt wurde.»

Art. 7 (ehemaliger Artikel *6bis*) - In Artikel L1122-7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In § 1 wird der Absatz 2 folgendermaßen ersetzt:

«Unter den von der Regierung verabschiedeten Bedingungen und Modalitäten erhalten sie Anwesenheitsgelder, wenn sie an den Versammlungen des Gemeinderates und an den Versammlungen der Ausschüsse und Abteilungen teilnehmen.»

2. Ein § 2 mit dem nachstehenden Wortlaut wird nach dem Paragraphen 1 eingefügt:

«§ 2. Die Summe des Anwesenheitsgeldes des Gemeinderatsmitglieds und der Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, die das Gemeinderatsmitglied als Entlohnung für Tätigkeiten bezieht, die es neben seinem Mandat ausübt, ist auf höchstens eineinhalbmal die parlamentarische Entschädigung der Mitglieder der Abgeordnetenkammer und des Senats begrenzt.

Bei der Berechnung dieses Betrags werden die Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, die mit der Ausübung eines Mandats, eines Amtes, eines abgeleiteten Mandats oder eines öffentlichen Auftrags politischer Art verbunden sind, berücksichtigt.

Unter abgeleitetem Mandat ist jegliches Amt zu verstehen, das ein in dem vorliegenden Kodex erwähnter Mandatsträger innerhalb einer juristischen Person oder einer nichtrechtsfähigen Vereinigung ausübt und das ihm aufgrund seines ursprünglichen Mandats entweder von der Behörde, innerhalb deren er dieses Mandat ausübt, oder durch jede andere Art und Weise, anvertraut wurde.

Bei Überschreitung des in Absatz 1 festgelegten Höchstbetrags wird der Betrag des Anwesenheitsgeldes und/oder der von dem Mandatsträger als Entlohnung für neben seinem Mandat ausgeübte Tätigkeiten bezogenen Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, entsprechend herabgesetzt.

Das Gemeinderatsmitglied ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten ab seiner Eidesleistung beim Gemeindesekretär die von ihm neben seinem Mandat ausgeübten Mandate, Ämter, abgeleiteten Mandate oder öffentlichen Aufträge politischer Art und die von ihm unter deren Ausübung bezogenen Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, zu melden.

Das Gemeinderatsmitglied ist verpflichtet, beim Gemeindesekretär jegliche Veränderung im Laufe der Legislaturperiode bezüglich der von ihm neben seinem Mandat ausgeübten Mandate, Ämter, abgeleiteten Mandate oder öffentlichen Aufträge politischer Art und bezüglich der von ihm unter deren Ausübung bezogenen Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, zu melden.

Der Gemeindesekretär übermittelt diese Erklärungen gegebenenfalls unter Beifügung eines Reduzierungsplans der Regierung oder deren Vertreter.

Bei Überschreitung des in Absatz 1 festgelegten Höchstbetrags achtet die Regierung oder deren Vertreter unter Beachtung der von der Regierung festgelegten Form und Frist darauf, dass die in Absatz 4 erwähnte verhältnismäßige Reduzierung vorgenommen wird.

Das Gemeinderatsmitglied wird vorher von der Regierung oder ihren Bevollmächtigten oder dessen Vertreter angehört.

Die Gemeinde und juristischen Personen privaten oder öffentlichen Rechts, die die Schuldner der Gehälter, Entschädigungen, Anwesenheitsgelder oder sonstigen Vorteile, wie diese von der Regierung festgelegt werden, sind, werden verpflichtet, die Beträge herabzusetzen, und zwar in Höhe der von der Regierung oder deren Vertreter angeordneten Beträge.

Das Gemeinderatsmitglied, das eines oder mehrere entlohnte Mandate nicht meldet oder eine falsche Erklärung abgibt, gehört nicht mehr dem Gemeinderat an.

Die Regierung oder deren Vertreter übermittelt dem Betroffenen gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten und gegen Empfangsbescheinigung eine Notifizierung der Tatsachen, die Grund für die Amtsaberkenkung sein könnten.

Der Betroffene verfügt demzufolge über zwei Monate, um seine Erklärung zu rechtfertigen oder zu berichtigen. Wenn der Betroffene nach Ablauf dieser zwei Monate seine Erklärung nicht gerechtfertigt oder berichtigt hat, wird ihm eine letzte, per Einschreiben eingesandte Mahnung zugestellt. Er verfügt dann über eine letzte Frist von einem Monat.

Ist dem Betroffenen der Grund für die Amtsaberkenkung selbst ohne Notifizierung bekannt und übt er sein Amt trotzdem weiterhin aus, setzt er sich den in Artikel 262 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen aus.

Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten stellt diese oder deren Vertreter die Amtsaberkenkung nach Anhörung des Betroffenen, falls dieser es beantragt hat, eventuell in Begleitung eines Beraters seiner Wahl, in einem begründeten Beschluss fest. Dieser Beschluss wird von der Regierung oder ihrem Vertreter dem betroffenen Ratsmitglied und dem Kollegium zugestellt. Letzteres setzt den Rat davon in Kenntnis. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch erhoben werden, der auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruht.

Er muss innerhalb von acht Tagen ab der Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten veröffentlicht diese oder deren Vertreter einen Jahresbericht über die Anwendung des vorliegenden Artikels.

Die Regierung verabschiedet die Durchführungsmodalitäten des vorliegenden Artikels.

Der vorliegende Paragraph 2 ist nicht auf die Gehälter anwendbar, die von den föderalen Ministern und Staatssekretären und von den Mitgliedern einer Regional- oder Gemeinschaftsregierung bezogen werden.»

3. § 2 wird zum Paragraphen 3.

4. Ein § 4 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

«§ 4. Das Gemeinderatsmitglied ist jährlich verpflichtet, bei der Regierung oder deren Vertreter unter Beachtung der von der Regierung festgelegten Formen und Modalitäten und vor dem 1. April des nachfolgenden Jahres eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der es alle Mandate, leitenden Funktionen oder Berufstätigkeiten unabhängig ihrer Art angibt, die es im Laufe des vorhergehenden Jahres sowohl im öffentlichen Sektor, als auch zugunsten einer jeden in Belgien oder im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder nichtrechtsfähigen Vereinigung ausgeübt hat.

In dieser Erklärung wird für jedes Mandat, jedes Amt oder jede Berufstätigkeit erwähnt, ob diese entlohnt werden oder nicht, und es werden die jährlich für die Ausübung eines jeden öffentlichen Mandats bezogenen Beträge angegeben.

Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten veröffentlicht die Regierung oder deren Vertreter die in Absatz 1 erwähnten Erklärungen.

Das Gemeinderatsmitglied, das eines oder mehrere entlohnte Mandate nicht meldet oder eine falsche Erklärung abgibt, gehört nicht mehr dem Gemeinderat an.

Die Regierung oder deren Vertreter übermittelt dem Betreffenden gegen Empfangsbescheinigung eine Notifizierung der Tatsachen, die Grund für die Amtsaberkennung sein könnten.

Der Betreffende verfügt dann über zwei Monate, um seine Erklärung zu rechtfertigen oder zu berichtigen. Wenn der Betreffende nach Ablauf dieser zwei Monate seine Erklärung nicht gerechtfertigt oder berichtet hat, wird ihm eine letzte, per Einschreiben eingesandte Mahnung zugestellt. Er verfügt dann über eine letzte Frist von einem Monat.

Ist dem Betreffenden der Grund für die Amtsaberkennung selbst ohne Notifizierung bekannt und übt er sein Amt trotzdem weiterhin aus, setzt er sich den in Artikel 262 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen aus.

Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten stellt diese oder deren Vertreter die Amtsaberkennung nach Anhörung des Betreffenden, falls dieser es beantragt hat, eventuell in Begleitung eines Beraters seiner Wahl, in einem begründeten Beschluss fest. Dieser Beschluss wird von der Regierung oder ihrem Vertreter dem betroffenen Ratsmitglied und dem Kollegium zugestellt. Letzteres setzt den Rat davon in Kenntnis. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch erhoben werden, der auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruht.

Er muss innerhalb von acht Tagen ab der Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Die Regierung legt die Durchführungsmodalitäten des vorliegenden Artikels fest.»

Art. 8 (ehemaliger Artikel 7) - Artikel L1122-9 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. L1122-9 - Der Rücktritt aus dem Amt als Ratsmitglied wird dem Rat schriftlich zugestellt. Dieser nimmt ihn während der ersten Sitzung an, die auf diese Notifizierung folgt.

Der Rücktritt wird an dem Datum wirksam, an dem der Rat ihn annimmt und wird dem Betreffenden von dem Gemeindesekretär zugestellt. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch erhoben werden, der auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruht. Er muss innerhalb von acht Tagen ab der Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.»

Art. 9 (ehemaliger Artikel 8) - Artikel L2212-11 wird mit folgendem Absatz ergänzt:

«Abgesehen von der durch den Artikel 26bis, § 5 Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren auferlegten Pflicht, kann der Gemeinderat gemeinsam mit dem Sozialhilferat Sitzungen abhalten.»

Art. 10 (ehemaliger Artikel 9) - Artikel L1122-15 wird mit folgendem Absatz ergänzt:

«Vor der Verabschiedung durch den Rat des in Artikel L1123-1 erwähnten Mehrheitsabkommens wird der Vorsitz des Rates von dem Gemeinderatsmitglied übernommen, das am Ende der vorhergehenden Legislaturperiode das Amt des Bürgermeisters oder mangels dessen das Amt eines Schöffen mit dem höchsten Rang oder mangels dessen das Amt eines Gemeinderatsmitglieds nach der Reihenfolge des Amtesalters im Gemeinderat ausgeübt hat. Bei gleichem Amtesalter wird der Älteste unter den politischen Fraktionen ausgewählt, die die demokratischen Grundsätze einhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden. In Ermangelung dessen wird der Vorsitz des Rates von dem Kandidaten übernommen, der bei den letzten Wahlen die meisten Vorzugsstimmen in der Liste mit der höchsten Wahlziffer erhalten hat.»

Art. 11 (ehemaliger Artikel 10) - Artikel L1122-18 wird mit folgenden Absätzen ergänzt:

«In der allgemeinen Dienstordnung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen eine Rangordnungstabelle der Gemeinderatsmitglieder erstellt wird.

In der allgemeinen Dienstordnung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die gemeinsamen Versammlungen des Gemeinderats und des Sozialhilferats organisiert werden.

In der allgemeinen Dienstordnung werden die Modalitäten zur Anwendung des Artikels L1123-1 § 1 Absatz 2 festgelegt und die betroffenen abgeleiteten Mandate angegeben.

In seiner allgemeinen Dienstordnung verabschiedet der Gemeinderat die berufsethischen und ethischen Regeln.

Diese Regeln gewährleisten insbesondere die Ablehnung eines Mandats, das nicht völlig ausgeübt werden könnte, die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Kollegiums und der Ausschüsse, die Beziehungen zwischen den Gewählten und der lokalen Verwaltung, die Hörbereitschaft und die Information des Bürgers.»

Art. 12 (ehemaliger Artikel 11) - In Artikel L1122-19 werden die Wörter "sowie dem Bürgermeister" durch die Wörter "und des Kollegiums" ersetzt.

Art. 13 (ehemaliger Artikel 12) - Artikel L1122-24 wird mit folgenden Absätzen ergänzt:
«Jeder auf die Tagesordnung gesetzte Punkt, der Anlass zu einem Beschluss gibt, muss unter den in der allgemeinen Dienstordnung festgelegten Bedingungen mit einem Beratungsprojekt versehen werden.

Das Gemeinderatsmitglied, das die Aufnahme eines Punktes beantragt, der Anlass zu einem Beschluss gibt, fügt seinem Antrag ein Beratungsprojekt bei.»

Art. 14 (ehemaliger Artikel 13) - Kapitel III Abschnitt 1 und Abschnitt 2 des Buches I des ersten Teils, der die Artikel L1123-1 bis L1123-14 enthält, wird durch folgenden Text ersetzt:

«KAPITEL III — Der Bürgermeister und das Gemeindegremium

Abschnitt 1 — Politische Fraktionen und Mehrheitsabkommen

Art. L1123-1 - § 1 - Das bzw. die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) bildet bzw. bilden eine politische Fraktion, deren Bezeichnung diejenige der besagten Liste ist.

Das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner politischen Fraktion austritt, gibt von Rechts wegen die gesamten Mandate auf, die es aufgrund seiner Eigenschaft als Gemeinderatsmitglied derivativ ausgeübt hat.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels und des Artikels L1123-14 wird das Ratsmitglied weiterhin als der verlassenen politischen Fraktion angehörend betrachtet.

§ 2 - Spätestens am 15. Dezember nach den Wahlen werden der oder die Abkommensentwürfe dem Gemeindesekretär vorgelegt.

Der Abkommensentwurf enthält die Angabe der beteiligten politischen Fraktionen, die Identität des Bürgermeisters, der Schöffen, sowie diejenige des vermuteten Vorsitzenden des Sozialhilferats, wenn die auf ihn anwendbare Gesetzgebung seine Anwesenheit innerhalb des Gemeindegremiums vorsieht. Er weist Personen beider Geschlechter auf.

Der Abkommensentwurf wird von den gesamten darin bezeichneten Personen und von der Mehrzahl der Mitglieder jeder politischen Fraktion unterzeichnet, von der mindestens ein Mitglied vorgeschlagen wird, um am Kollegium teilzunehmen.

Wenn sich eine Fraktion nur aus zwei Mitgliedern zusammensetzt, wird der Abkommensentwurf von mindestens einem der beiden unterzeichnet.

Der Abkommensentwurf, der den vorhergehenden Absätzen nicht entspricht, ist ungültig.

Die Unterschrift, die von einem Ratsmitglied unter einer nicht von der Mehrzahl seiner politischen Fraktion unterzeichneten Abkommensentwurf gesetzt wird, ist ungültig.

§ 3 - Spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Gültigkeitserklärung der Wahlen wird das Mehrheitsabkommen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder verabschiedet.

§ 4 - Wenn kein Mehrheitsabkommen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Gültigkeitserklärung der Wahlen vorgelegt und verabschiedet worden ist, kann ein Regierungskommissar bezeichnet werden. Er regelt die laufenden Angelegenheiten anstelle des Kollegiums, das diese Aufgabe aufgrund des Artikels L1121-2 übernahm.

Der Punkt bezüglich der Annahme des Mehrheitsabkommens wird bis zu seiner Verabschiedung auf die Tagesordnung einer jeden Ratssitzung gesetzt.

Art. L1123-2 - Im Laufe der Legislaturperiode kann ein Nachtrag zum Mehrheitsabkommen verabschiedet werden, um für die endgültige Ersetzung eines Mitglieds des Kollegiums in den Fällen, die in den Artikeln L1123-6, L1123-7, L1123-12, L1125-2 und L1125-7 erwähnt werden, oder um für die Bezeichnung des Vorsitzenden des Sozialhilferats, wenn die auf ihn anwendbare Gesetzgebung seine Anwesenheit innerhalb des Gemeindegremiums vorsieht, zu sorgen.

Der Nachtrag wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder angenommen.

Das neue Mitglied des Kollegiums beendet das Mandat desjenigen Mitglieds, das es ersetzt.

Abschnitt 2 — Das Gemeindegremium

Art. L1123-3. - Das Kollegium setzt sich aus dem Bürgermeister, den Schöffen und dem Vorsitzenden des Sozialhilferats zusammen, wenn die auf ihn anwendbare Gesetzgebung seine Anwesenheit innerhalb des Gemeindegremiums vorsieht.

Er setzt sich aus Personen beider Geschlechter zusammen.

Das Kollegium ist vor dem Rat verantwortlich.

Art. L1123-4 - § 1 - Das Ratsmitglied belgischer Staatsangehörigkeit, das die meisten Vorzugsstimmen in der Liste mit den meisten Stimmen unter den in Anwendung des Artikels L1123-1 am Mehrheitsabkommen beteiligten politischen Fraktionen erhalten hat, wird von Rechts wegen zum Bürgermeister gewählt.

Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge in der Liste maßgebend.

§ 2 - Wenn das in Paragraph 1 erwähnte Ratsmitglied darauf verzichtet, dieses Amt auszuüben oder wenn es unbeschadet des Artikels L1123-14 dieses Amt endgültig aufgeben muss, wird das Ratsmitglied belgischer Staatsangehörigkeit, das nach ihm in derselben politischen Fraktion die höchste Anzahl der Stimmen erhalten hat, von Rechts wegen zum Bürgermeister gewählt.

Wenn alle Ratsmitglieder der am Mehrheitsabkommen beteiligten politischen Fraktion, die bei den letzten Wahlen die meisten Vorzugsstimmen erhalten hat, darauf verzichten, dieses Amt auszuüben, wird dasjenige Ratsmitglied zum Bürgermeister gewählt, das die meisten Vorzugsstimmen in der am Mehrheitsabkommen beteiligten politischen Fraktion erhalten hat, die bei den letzten Wahlen die zweithöchste Stimmenanzahl erhalten hat.

§ 3 - Das Ratsmitglied, das darauf verzichtet, das Amt des Bürgermeisters auszuüben, das ihm in Anwendung des Paragraphen 1 oder des Paragraphen 2 zufällt, oder das auf dieses Amt verzichtet, nachdem es dieses ausgeübt hat, darf während der Legislaturperiode nicht Mitglied des Gemeindegremiums sein.

Art. L1123-5 - Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters werden dessen Ämter von dem Schöffen belgischer Staatsangehörigkeit erfüllt, der von dem Bürgermeister beauftragt wird. Mangels dessen wird er durch den Schöffen belgischer Staatsangehörigkeit ersetzt, der den ersten Rang einnimmt.

Der Bürgermeister, der das Amt eines Ministers, eines Staatssekretärs, eines Mitglieds einer Regierung oder eines regionalen Staatssekretärs ausübt, wird für den Zeitraum der Ausübung dieses Amtes als verhindert betrachtet.

Art. L1123-6 - Die Regierung oder deren Vertreter kann den Bürgermeister wegen notorischem Fehlverhalten oder schwerer Nachlässigkeit zeitweilig von seinem Amt entheben, nachdem dieser zuvor angehört wurde. Die zeitweilige Amtsenthebung darf drei Monate nicht überschreiten.

Der von seinem Amt enthobene Bürgermeister kann während derselben Legislaturperiode nicht wiedergewählt werden.

Art. L1123-7 - Der Rücktritt aus dem Amt des Bürgermeisters wird dem Rat schriftlich zugestellt. Dieser nimmt ihn während der ersten Sitzung an, die auf diese Notifizierung folgt.

Der Rücktritt wird an dem Datum wirksam, an dem der Rat ihn annimmt.

Der Bürgermeister verliert diese Eigenschaft, wenn er aus dem Rat ausscheidet.

Art. L1123-8 - § 1 - Der Vorsitzende des Sozialhilferats nimmt mit beschließender Stimme an den Sitzungen innerhalb des Kollegiums teil, wenn die auf ihn anwendbare Gesetzgebung seine Anwesenheit innerhalb des Gemeindegremiums vorsieht, außer wenn es sich um die Ausübung der Aufsicht über die Beschlüsse des Sozialhilferats handelt. In diesem Fall wird er auf seinen Antrag oder auf den Antrag des Kollegiums hin angehört, nimmt jedoch nicht an den Beschlussfassungen teil.

Wenn er nicht Mitglied ist, nimmt er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderats teil.

Der Gemeinderat kann beschließen, die in Artikel L1123-9 vorgesehene Anzahl der innerhalb des Gemeindegremiums anwesenden Schöffen um eine Einheit herabzusetzen.

Bei der vollständigen Erneuerung der Gemeinderäte wird die in Artikel L1123-9 in Anwendung des Artikels L1121-3 festgelegte Anzahl der Schöffen in den Gemeinden, die mindestens zwanzigtausend Einwohner zählen, um eine Einheit herabgesetzt.

Der Vorsitzende des Sozialhilferates übt seine eigenen Zuständigkeiten aus. Er nimmt wie die anderen Mitglieder des Kollegiums an der Verteilung der Zuständigkeiten der Schöffen teil, wenn die auf ihn anwendbare Gesetzgebung seine Anwesenheit innerhalb des Gemeindegremiums vorsieht.

§ 2 - Die Schöffen werden unter den Ratsmitgliedern gewählt.

Für einen der Schöffen wird von der in dem vorhergehenden Absatz vorgesehenen Regel abgewichen, wenn alle Mitglieder der an das Mehrheitsabkommen gebundenen politischen Fraktionen gleichen Geschlechts sind. Der derart bezeichnete Schöffe ist in jedem Fall im Kollegium stimmberechtigt. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates teil.

Wenn ein Schöffe nicht Mitglied des Rates ist, muss er die in Artikel L4125-1 festgelegten

Wählbarkeitsbedingungen erfüllen und beibehalten.

In dem Mehrheitsabkommen wird die politische Fraktion angegeben, der der außerhalb des Rates gewählte Schöffe zugeordnet ist.

§ 3 - Die Ratsmitglieder, deren Identität auf der Liste erscheinen, die im in Anwendung von Artikel L1123-1 angenommenen Mehrheitsabkommen aufgenommen wird, werden von rechts wegen zu Schöffen gewählt.

Die Rangordnung der Schöffen wird nach deren Platz auf der Liste, die im Mehrheitsabkommen aufgenommen wird, festgelegt

Art. L1123-9 - Es gibt:

- zwei Schöffen in den Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern;
- drei Schöffen in den Gemeinden mit 1.000 bis 4.999 Einwohnern;
- vier Schöffen in den Gemeinden mit 5.000 bis 9.999 Einwohnern;
- fünf Schöffen in den Gemeinden mit 10.000 bis 19.999 Einwohnern;
- sechs Schöffen in den Gemeinden mit 20.000 bis 29.999 Einwohnern;
- sieben Schöffen in den Gemeinden mit 30.000 bis 49.999 Einwohnern;
- acht Schöffen in den Gemeinden mit 50.000 bis 99.999 Einwohnern;
- neun Schöffen in den Gemeinden mit 100.000 bis 199.999 Einwohnern;
- zehn Schöffen in den Gemeinden von 200.000 und mehr Einwohnern.

Art. L1123-10 - § 1 - Der abwesende oder verhinderte Schöffe wird für den Zeitraum seiner Verhinderung auf Vorschlag des Kollegiums durch ein Ratsmitglied ersetzt, das von dem Rat unter den Ratsmitgliedern der politischen Fraktion bezeichnet wird, der er angehört. Mangels dessen kann er durch ein Ratsmitglied aus einer anderen, an das Mehrheitsabkommen gebundenen politischen Fraktion ersetzt werden.

Zur Anwendung dieser Regel werden die in Artikel L1125-2 angegebenen Unvereinbarkeiten berücksichtigt.

§ 3. Ein Misstrauensantrag betreffend die Gesamtheit des Kollegiums darf nicht vor Ablauf einer Frist von ein und einem halben Jahr nach der Einsetzung des Gemeindegremiums eingebracht werden.

Wenn der Rat einen Misstrauensantrag gegen die Gesamtheit des Kollegiums verabschiedet hat, darf kein neuer kollektiver Misstrauensantrag vor dem Ablauf einer Frist von einem Jahr eingebracht werden.

Nach dem 30. Juni des Jahres vor den Wahlen darf kein Misstrauensantrag gegen die Gesamtheit des Kollegiums eingebracht werden.»

Art. 15 (ehemaliger Artikel 14) - Die Abschnitte 3, 4, 5 und 6 des Kapitels 3 des Buches I des ersten Teils werden jeweils zu den Abschnitten 4, 5, 6 und 7.

Art. 16 (ehemaliger Artikel 15) - In Artikel L1123-16 werden folgende Änderungen vorgenommen:
1o in Absatz 1 werden die Wörter "es sei denn, der betreffende Bürgermeister ist durch Krankheit oder unbesoldete öffentliche Dienstleistungen an seiner Amtsausübung gehindert" gestrichen.
2o Absatz 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der ersetzte Bürgermeister oder Schöffe bezieht für den Zeitraum seiner Verhinderung kein Gehalt, es sei denn, er wird wegen Krankheit ersetzt.»

Art. 17 (ehemaliger Artikel 15*bis*) - Artikel L1123-17 wird durch folgenden Text ersetzt:

«Art. L1123-17 - § 1 - Die Summe des Bürgermeister- oder Schöffengehalts und der Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, die der Bürgermeister oder Schöffe als Entlohnung für Tätigkeiten bezieht, die er neben seinem Mandat ausübt, beträgt höchstens eineinhalbmal den Betrag der parlamentarischen Entschädigung der Mitglieder der Abgeordnetenkammer und des Senats.

Bei der Berechnung dieses Betrags werden die Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, die mit der Ausübung eines Mandats, eines Amtes, eines abgeleiteten Mandats oder eines öffentlichen Auftrags politischer Art verbunden sind, berücksichtigt.

Unter abgeleitetem Mandat ist jegliches Amt zu verstehen, das ein in dem vorliegenden Kodex erwähnter Mandatsträger innerhalb einer juristischen Person oder einer nichtrechtsfähigen Vereinigung ausübt und das ihm aufgrund seines ursprünglichen Mandats entweder von der Behörde, innerhalb deren er dieses Mandat ausübt oder durch jede andere Art und Weise anvertraut wurde.

Bei Überschreitung des in Absatz 1 festgelegten Höchstbetrags wird der Betrag des Bürgermeister- oder Schöffengehalts und/oder der als Entlohnung für neben seinem Mandat ausgeübte Tätigkeiten bezogenen Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, entsprechend herabgesetzt.

Der Bürgermeister und die Schöffen sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten ab ihrer Eidesleistung beim Gemeindegemeinschaftersekretär die Mandate, Ämter, abgeleiteten Mandate oder öffentlichen Aufträge politischer Art, die sie neben ihrem Mandat ausüben, und die von ihnen unter deren Ausübung bezogenen Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, zu melden.

Der Bürgermeister und die Schöffen sind verpflichtet, beim Gemeindegemeinschaftersekretär jegliche Veränderung im Laufe der Legislaturperiode bezüglich der von ihnen neben ihrem Mandat ausgeübten Mandate, Ämter, abgeleiteten Mandate oder öffentlichen Aufträge politischer Art und bezüglich der von ihnen unter deren Ausübung bezogenen Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, zu melden.

Der Gemeindesekretär übermittelt diese Erklärungen gegebenenfalls unter Beifügung eines Reduzierungsplans der Regierung oder deren Vertreter.

Bei Überschreitung des in Absatz 1 festgelegten Höchstbetrags achtet die Regierung oder deren Vertreter unter Beachtung der von der Regierung festgelegten Form und Frist darauf, dass die in Absatz 4 erwähnte verhältnismäßige Reduzierung vorgenommen wird.

Der Bürgermeister oder Schöffe wird vorher von der Regierung oder deren Bevollmächtigten oder dessen Vertreter angehört.

Die Gemeinde und juristischen Personen privaten oder öffentlichen Rechts, die die Schuldner der Gehälter, Entschädigungen, Anwesenheitsgelder oder sonstigen Vorteile, wie diese von der Regierung festgelegt werden, sind, werden verpflichtet, die Beträge herabzusetzen, und zwar in Höhe der von der Regierung oder deren Vertreter angeordneten Beträge.

Der Bürgermeister oder Schöffe, der eines oder mehrere entlohnte Mandate nicht meldet oder eine falsche Erklärung abgibt, gehört nicht mehr dem Gemeinderat an.

Die Regierung oder deren Vertreter übermittelt dem Betreffenden gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten und gegen Empfangsbescheinigung eine Notifizierung der Tatsachen, die Grund für die Amtsaberkennung sein könnten.

Der Betreffende verfügt dann über zwei Monate, um seine Erklärung zu rechtfertigen oder zu berichtigen. Wenn der Betreffende nach Ablauf dieser zwei Monate seine Erklärung nicht gerechtfertigt oder berichtet hat, wird ihm eine letzte, per Einschreiben eingesandte Mahnung zugestellt. Er verfügt dann über eine letzte Frist von einem Monat.

Ist dem Betreffenden der Grund für die Amtsaberkennung selbst ohne Notifizierung bekannt und übt er sein Amt trotzdem weiterhin aus, setzt er sich den in Artikel 262 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen aus.

Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten stellt diese oder deren Vertreter die Amtsaberkennung nach Anhörung des Betreffenden, falls dieser es beantragt hat, eventuell in Begleitung eines Beraters seiner Wahl, in einem begründeten Beschluss fest. Dieser Beschluss wird von der Regierung oder ihrem Vertreter dem betroffenen Bürgermeister oder Schöffen und dem Kollegium zugestellt. Letzteres setzt den Rat davon in Kenntnis. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch erhoben werden, der auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruht.

Er muss innerhalb von acht Tagen ab der Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Die Regierung verabschiedet die Durchführungsmodalitäten des vorliegenden Artikels.

Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten veröffentlicht diese oder deren Vertreter einen Jahresbericht über die Anwendung des vorliegenden Artikels.

§ 2 - Der Bürgermeister und die Schöffen sind jährlich verpflichtet, bei der Regierung oder deren Vertreter unter Beachtung der von der Regierung festgelegten Formen und Modalitäten und vor dem 1. April des nachfolgenden Jahres eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der sie alle Mandate, leitenden Funktionen oder Berufstätigkeiten unabhängig ihrer Art angeben, die sie im Laufe des vorhergehenden Jahres sowohl im öffentlichen Sektor, als auch zugunsten einer jeden in Belgien oder im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder nichtrechtsfähigen Vereinigung ausgeübt haben.

In dieser Erklärung wird für jedes Mandat, jedes Amt oder jeden Beruf erwähnt, ob diese entlohnt werden oder nicht, und es werden die jährlich für die Ausübung eines jeden öffentlichen und privaten Mandats bezogenen Beträge angegeben.

Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten veröffentlicht die Regierung oder deren Vertreter die in Absatz 1 erwähnten Erklärungen.

Der Bürgermeister oder Schöffe, der eines oder mehrere entlohnte Mandate nicht meldet oder eine falsche Erklärung abgibt, gehört nicht mehr dem Gemeinderat an.

Die Regierung oder deren Vertreter übermittelt dem Betreffenden gegen Empfangsbescheinigung eine Notifizierung der Tatsachen, die Grund für die Amtsaberkennung sein könnten.

Der Betreffende verfügt dann über zwei Monate, um seine Erklärung zu rechtfertigen oder zu berichtigen. Wenn der Betreffende nach Ablauf dieser zwei Monate seine Erklärung nicht gerechtfertigt oder berichtet hat, wird ihm eine letzte, per Einschreiben eingesandte Mahnung zugestellt. Er verfügt dann über eine letzte Frist von einem Monat.

Ist dem Betreffenden der Grund für die Amtsaberkennung selbst ohne Notifizierung bekannt und übt er sein Amt trotzdem weiterhin aus, setzt er sich den in Artikel 262 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen aus.

Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten stellt diese oder deren Vertreter die Amtsaberkennung nach Anhörung des Betreffenden, falls dieser es beantragt hat, eventuell in Begleitung eines Beraters seiner Wahl, in einem begründeten Beschluss fest. Dieser Beschluss wird von der Regierung oder ihrem Vertreter dem betroffenen Bürgermeister oder Schöffen und dem Kollegium zugestellt. Letzteres setzt den Rat davon in Kenntnis. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch erhoben werden, der auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruht. Er muss innerhalb von acht Tagen ab der Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Die Regierung legt die Durchführungsmodalitäten des vorliegenden Artikels fest.»

Art. 18 (ehemaliger Artikel 16) - In Artikel L1125-1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1o in Absatz 1 werden die Wörter "sein, noch zum Bürgermeister ernannt werden:" durch die Wörter "noch der Gemeindegremien sein:" ersetzt;

2o in Punkt 5 Absatz 1 werden die Wörter "und der Milizpflichtigen" gestrichen;

3o in Absatz 1 werden folgende Punkte hinzugefügt:

"9o die Mitglieder der Gerichtshöfe, Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Greffiers der Gerichtsbehörden;

10o die Berater des Staatsrates;

11o die Sekretäre und Einnehmer des öffentlichen Sozialhilfeszentrums des Zuständigkeitsgebiets der Gemeinde".;

4o in Absatz 2 werden die Wörter "bis 8o" durch die Wörter "bis 11o" ersetzt.

Art. 19 (ehemaliger Artikel 17) - In Artikel L1125-2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1o Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Abgesehen von den in Artikel L1125-1 erwähnten Unvereinbarkeiten können folgende Personen nicht Mitglieder des Gemeindegremiums sein:

1o die Diener der Kulte und die Vertreter der bekenntnisneutralen Organisationen;

2o die Bediensteten der Steuerverwaltungen in den Gemeinden, die zu ihrem Bezirk gehören oder in ihr Zuständigkeitsgebiet fallen, außer wenn die Regierung Abweichungen gewährt;

Art. 24 (ehemaliger Artikel 21*bis*)

1.1. In Artikel L1312-1 wird Absatz 2 durch den folgenden Text ersetzt:
«Der Gemeinderat tritt jährlich im Laufe des ersten Quartals zusammen, um die Jahresrechnungen des vorigen Rechnungsjahres abzuschließen.

Diese Jahresrechnungen umfassen die Haushaltsrechnung, die Ergebnisrechnung und die Bilanz.
Der in Artikel L1122-23 erwähnte Bericht, sowie die Liste der Auftragnehmer von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, für die der Gemeinderat das Vergabeverfahren und die Bedingungen festgelegt hat, werden den Rechnungen beigelegt.

2.2. In Artikel L2231-8 wird der Absatz 1 durch den folgenden Text ersetzt:

«Jedes Jahr schließt der Provinzialrat die Rechnungen der Provinz für das vorherige Rechnungsjahr ab. Die Jahresrechnungen umfassen die Haushaltsrechnung, die Ergebnisrechnung und die Bilanz, sowie die Liste der Auftragnehmer von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, für die der Provinzialrat das Vergabeverfahren und die Bedingungen festgelegt hat.»

KAPITEL II — Die Distrikte

Art. 25 (ehemaliger Artikel 22) - In Artikel L1412-1 wird der Paragraph 3 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 3. Die Bestimmungen der Artikel L1121-2, L1122-2, L1122-3 Absatz 3, L1122-4, L1122-5, L1122-6, L1122-7 § 1,

L1122-8, L1122-9, L1123-10, L1125-1, L1125-3, L1125-5, L1125-6, L1125-7, L1126-1 und L1126-2 über die Gemeinderäte und ihre Mitglieder sind entsprechend anwendbar auf die Distrikträte und ihre Mitglieder, wobei:

1o in Artikel L1122-5, in Artikel L1122-6, in Artikel L1125-5, in Artikel L1125-6 und in Artikel L1125-7 der Wortlaut

"Präsidium des Distriktrates" an die Stelle von "Gemeindekollegium" oder "Kollegium" tritt;

2o in Artikel L1126-1 der Wortlaut "Präsident des Distriktrates" an die Stelle des Wortlauts "Bürgermeister" tritt.»

Art. 26 (ehemaliger Artikel 23) - Artikel L1413-1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. L1413 - § 1 - Die Distrikträte wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und die Mitglieder des Präsidiums. Ein Mitglied des Gemeindekollegiums führt den Vorsitz der Einsetzungssitzung bis zur Wahl des Präsidiums. Die Wahl besteht in der Genehmigung einer Vorschlagsurkunde, in der Kandidaten aufgeführt sind. Die Gewählten des Rates können derartige Urkunden vorschlagen. Zu diesem Zweck muss dem Vorsitzenden des Rates eine datierte Vorschlagsurkunde überreicht werden, und zwar spätestens drei Tage vor der Sitzung des Rates, auf deren Tagesordnung die Wahl des Präsidiums steht. Um zulässig zu sein, muss eine Vorschlagsurkunde so viele Kandidaten, wie Mitglieder zum Präsidium des Distriktrates gehören, und einen Kandidaten jeden Geschlechts zählen. Die Vorschlagsurkunde muss von einer Mehrzahl der Gewählten einer selben Liste und von den Kandidaten, die auf der Vorschlagsliste für das Präsidium stehen, unterzeichnet sein. Selbst wenn auf der Vorschlagsliste Kandidaten stehen, die auf verschiedenen Listen gewählt worden sind, muss die Vorschlagsliste jedes Mal von der Mehrheit der Gewählten jeder Liste, aus der ein Gewählter als Kandidat auf der Vorschlagsliste für das Präsidium des Distrikts steht, unterzeichnet sein. Zählt die Liste, auf der der Kandidat für die Mitgliedschaft im Präsidium stand, nur zwei Gewählte, reicht die Unterschrift eines der beiden aus, um vorangehende Bestimmung einzuhalten. Außer im Todesfall eines vorgeschlagenen Kandidaten oder im Falle des Verzichts eines vorgeschlagenen Kandidaten auf das Mandat als Mitglied des Distriktrates darf niemand mehr als eine Vorschlagsurkunde unterzeichnen. Im Todesfall eines vorgeschlagenen Kandidaten oder im Falle des Verzichts eines vorgeschlagenen Kandidaten auf das Mandat als Mitglied des Distriktrates können bis zur Versammlung des Distriktrates zur Wahl des Präsidiums neue Vorschlagsurkunden

beim Sitzungsvorsitzenden eingereicht werden. Diese Urkunden müssen die vorerwähnten Bedingungen erfüllen. Der erste Kandidat auf der Vorschlagsurkunde wird, falls die Liste gewählt wird, Präsident des Distriktrates. Die Rangordnung der Mitglieder des Präsidiums entspricht der Reihenfolge, in der die Urkunde erstellt wurde.

Es kann für ein Mitglied der Urkunde von der Pflicht abgewichen werden, den Präsidenten und die Mitglieder des Präsidiums innerhalb des Distriktrates zu wählen, jedoch nur in der Absicht, die Anwesenheit eines Mitglieds jeden Geschlechts innerhalb des Präsidiums zu garantieren. Der Präsident oder das Mitglied des Präsidiums, der bzw. das kein Mitglied des Distriktrates ist, muss die in Artikel L1412-1 festgelegten Wählbarkeitsbedingungen erfüllen. Er bzw. es tagt im Präsidium mit beschließender Stimme und im Rat mit beratender Stimme.

Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung und bei absoluter Stimmenmehrheit. Ist nur eine Urkunde vorgeschlagen worden, erfolgt nur ein Wahlgang. In allen anderen Fällen und falls keine Urkunde nach zwei Wahlgängen die Mehrheit erhalten hat, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Urkunden mit den meisten Stimmen durchgeführt. Ergibt sich aus der Stichwahl Stimmengleichheit, gilt die Urkunde mit dem jüngsten Kandidaten als gewählt.

Diese Einsetzungssitzung wird vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde spätestens am 31. Januar des Jahres nach den Wahlen einberufen.

§ 2 - Wird ein Mandat als Mitglied des Präsidiums oder das Präsidiumsmandat infolge eines Rücktritts oder eines Todesfalles vorzeitig frei, sorgt der Rat binnen drei Monaten für Ersatz.

Die Gewählten des Rates können Kandidaten für die Nachfolge vorschlagen. Zu diesem Zweck muss dem Vorsitzenden des Rates pro Mandat eine datierte Vorschlagsurkunde überreicht werden, und zwar spätestens drei Tage vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl steht.

Um zulässig zu sein, müssen die Vorschlagsurkunden von einer Mehrzahl der Kandidaten, die auf derselben Liste gewählt wurden, und vom vorgeschlagenen Kandidaten unterzeichnet sein, der vom gleichen Geschlecht wie der ersetzte Kandidat sein muss, außer wenn er vom innerhalb des Präsidiums am wenigsten vertretenen Geschlecht ist. Zählt die Liste, auf der der Kandidat für die Mitgliedschaft im Präsidium oder der Präsidiumsmandatskandidat steht, nur zwei Gewählte, reicht die Unterschrift eines der beiden aus, um vorangehende Bestimmung einzuhalten. Außer im Todesfall eines vorgeschlagenen Kandidaten oder im Falle des Verzichts eines vorgeschlagenen Kandidaten auf das Mandat als Mitglied des Distriktrates darf niemand mehr als eine Vorschlagsurkunde für dasselbe Mandat unterzeichnen.

Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung, bei absoluter Stimmenmehrheit und durch ebenso viele getrennte Abstimmungen, wie Mandate im Laufe der Sitzung des Rates zu vergeben sind.

Ist für ein zu vergebendes Mandat nur ein Kandidat vorgeschlagen worden, erfolgt nur ein Wahlgang. In allen anderen Fällen und falls kein Kandidat nach zwei Wahlgängen die Mehrheit erhalten hat, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Ergibt sich aus der Stichwahl Stimmengleichheit, gilt der älteste Kandidat als gewählt.

Wenn sich beim letzten Wahlgang ereignet, dass alle Mitglieder des Präsidiums gleichen Geschlechts sind, wird bzw. werden ein oder mehrere Kandidat(en) des anderen Geschlechts mündlich vorgeschlagen. Die so vorgeschlagene Kandidatur kann diejenige einer Person sein, die kein Mitglied des Rates ist, und die dann die in Absatz 2 § 1 festgelegten Bedingungen erfüllt. Dieses letzte Mitglied wird mit der absoluten Stimmenmehrheit der Mitglieder des Rates gewählt.

§ 3 - Die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums einschließlich des Präsidenten entspricht zwei Dritteln der Anzahl zu wählender Mitglieder, wobei die Höchstzahl fünf ist. Ist das Ergebnis ein Bruch, wird auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet. Artikel L1121-3 ist entsprechend anwendbar.

§ 4 - Die Bestimmungen der Artikel L1121-2, L1123-3, L1123-5, L1123-7, L1123-10, L1123-11, L1123-12, L1123-13, L1123-15, L1123-16, L1123-18, L1125-2, L1125-4, L1126-1 und L1126-2 sind, insofern sie den Bürgermeister und die Schöffen betreffen, ebenfalls auf den Präsidenten und auf die Mitglieder des Präsidiums anwendbar, wobei:

1o es Anlass gibt, in Artikel L1123-10 das Wort "Kollegium" durch das Wort "Präsidium" zu ersetzen;

2o das Gehalt der Mitglieder des Präsidiums und des Präsidenten von der Regierung festgelegt wird, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Umfangs der Befugnisse, die den Distrikten übertragen werden, und der Anzahl ihrer Einwohner;

3o die in Artikel L1123-11 für den Fall der Niederlegung des Schöffenamtes vorgesehene Regelung sowohl auf den Präsidenten als auch auf die Mitglieder des Präsidiums anwendbar ist. Der Antrag auf Amtsniederlegung wird beim Distriktrat eingereicht;

4o die Bestimmungen von Artikel L1123-13 über die einstweilige Amtsenthebung und die Entfernung aus dem Dienst der Schöffen sowohl auf den Präsidenten als auch auf die Mitglieder des Präsidiums anwendbar sind.»

Art. 27 (ehemaliger Artikel 23*bis*) - In Artikel L2212-7 sind die §§ 2 und 3 mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

«§ 2 - Die Summe des Anwesenheitsgeldes des Provinzialratsmitglieds und der Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, die das Provinzialratsmitglied als Entlohnung für Tätigkeiten bezieht, die er neben seinem Mandat ausübt, ist auf höchstens eineinhalbmal die parlamentarische Entschädigung der Mitglieder der Abgeordnetenkammer und des Senats begrenzt.

Bei der Berechnung dieses Betrags werden die Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, die mit der Ausübung eines öffentlichen Mandats, eines abgeleiteten Amtes oder eines öffentlichen Auftrags politischer Art verbunden sind, berücksichtigt.

Unter abgeleitetem Mandat ist jegliches Amt zu verstehen, das ein in dem vorliegenden Kodex erwähnter Mandatsträger innerhalb einer juristischen Person oder einer nichtrechtsfähigen Vereinigung ausübt und das ihm aufgrund seines ursprünglichen Mandats entweder von der Behörde, innerhalb deren er dieses Mandat ausübt, oder durch jede andere Art und Weise, anvertraut wurde.

Bei Überschreitung des in Absatz 1 festgelegten Höchstbetrags wird der Betrag des Anwesenheitsgeldes und/oder der von dem Mandatsträger als Entlohnung für neben seinem Mandat ausgeübte Tätigkeiten bezogenen Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, entsprechend herabgesetzt.

Das Provinzialratsmitglied ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten ab seiner Eidesleistung beim Provinzgreffier die von ihm neben seinem Mandat ausgeübten Mandate, Ämter, abgeleiteten Mandate oder öffentlichen Aufträge politischer Art und die von ihm infolge deren Ausübung bezogenen Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, zu melden.

Das Provinzialratsmitglied ist verpflichtet, beim Provinzgreffier jegliche Veränderung im Laufe der Legislaturperiode bezüglich der von ihm neben seinem Mandat ausgeübten Mandate, Ämter, abgeleiteten Mandate oder öffentlichen Aufträge politischer Art und bezüglich der von ihm infolge deren Ausübung bezogenen Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, zu melden.

Der Provinzgreffier übermittelt diese Erklärungen gegebenenfalls unter Beifügung eines Reduzierungsplans der Regierung oder deren Stellvertreter.

Bei Überschreitung des in Absatz 1 festgelegten Höchstbetrags achtet die Regierung oder deren Vertreter unter Beachtung der von der Regierung festgelegten Form und Frist darauf, dass die in Absatz 4 erwähnte verhältnismäßige Reduzierung vorgenommen wird.

Das Provinzialratsmitglied wird vorher durch die Regierung oder ihren Bevollmächtigten oder dessen Vertreter angehört.

Die Provinz und die juristischen Personen privaten oder öffentlichen Rechts, die die Schuldner der Gehälter, Entschädigungen, Anwesenheitsgelder oder sonstigen Vorteile, wie diese von der Regierung festgelegt werden, sind, werden verpflichtet, die Beträge herabzusetzen, und zwar in Höhe der von der Regierung oder deren Vertreter angeordneten Beträge.

Das Provinzialratsmitglied, das eines oder mehrere entlohnte Mandate nicht meldet oder eine falsche Erklärung abgibt, gehört nicht mehr dem Provinzialrat an.

Die Regierung oder deren Vertreter übermittelt dem Betreffenden gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten und gegen Empfangsbescheinigung eine Notifizierung der Tatsachen, die Grund für die Amtsaberkennung sein könnten.

Der Betreffende verfügt demzufolge über zwei Monate, um seine Erklärung zu rechtfertigen oder zu berichtigen. Wenn der Betreffende nach Ablauf dieser zwei Monate seine Erklärung nicht gerechtfertigt oder berichtigt hat, wird ihm eine letzte, per Einschreiben eingesandte Mahnung zugestellt. Er verfügt dann über eine letzte Frist von einem Monat.

Ist dem Betreffenden der Grund für die Amtsaberkennung selbst ohne Notifizierung bekannt und übt er sein Amt trotzdem weiterhin aus, setzt er sich den in Artikel 262 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen aus.

Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten stellt diese oder deren Vertreter die Amtsaberkennung nach Anhörung des Betreffenden, falls dieser es beantragt hat, eventuell in Begleitung eines Beraters seiner Wahl, in einem begründeten Beschluss fest. Dieser Beschluss wird von der Regierung oder ihrem Vertreter dem betroffenen Ratsmitglied und dem Kollegium zugestellt. Letzteres setzt den Rat davon in Kenntnis. Gegen diesen Beschluss kann ein Einspruch erhoben werden, der auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruht.

Er muss innerhalb von acht Tagen ab der Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten veröffentlicht diese oder deren Vertreter einen Jahresbericht über die Anwendung des vorliegenden Artikels.

Der vorliegende § 2 ist nicht auf die Gehälter anwendbar, die von den föderalen Ministern und Staatssekretären und von den Mitgliedern einer Regional- oder Gemeinschaftsregierung bezogen werden.

Die Regierung verabschiedet die Durchführungsmodalitäten des vorliegenden Artikels.

§ 3 - Das Provinzialratsmitglied ist jährlich verpflichtet, bei der Regierung und deren Vertreter unter Beachtung der von der Regierung festgelegten Formen und Modalitäten und vor dem 1. April des nachfolgenden Jahres eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der es alle Mandate, leitenden Funktionen oder Berufstätigkeiten unabhängig ihrer Art angibt, die es im Laufe des vorhergehenden Jahres sowohl im öffentlichen Sektor als auch zugunsten einer jeden in Belgien oder im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder nichtrechtsfähigen Vereinigung, ausgeübt hat.

In dieser Erklärung wird für jedes Mandat, jedes Amt oder jede Berufstätigkeit erwähnt, ob diese entlohnt werden oder nicht, und es werden die jährlich für die Ausübung eines jeden öffentlichen Mandats bezogenen Beträge angegeben.

Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten veröffentlicht die Regierung oder deren Vertreter die im Absatz 1 erwähnten Erklärungen.

Das Provinzialratsmitglied, das eines oder mehrere entlohnte Mandate nicht meldet oder eine falsche Erklärung abgibt, gehört nicht mehr dem Provinzialrat an.

Die Regierung oder deren Vertreter übermittelt dem Betreffenden gegen Empfangsbescheinigung eine Notifizierung der Tatsachen, die Grund für die Amtsaberkennung sein könnten.

Ist dem Betreffenden der Grund für die Amtsaberkennung selbst ohne Notifizierung bekannt und übt er sein Amt trotzdem weiter aus, setzt er sich den in Artikel 262 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen aus.

Der Betreffende verfügt demzufolge über zwei Monate, um seine Erklärung zu rechtfertigen oder zu berichtigen. Wenn der Betreffende nach Ablauf dieser zwei Monate seine Erklärung nicht gerechtfertigt oder berichtigt hat, wird ihm eine letzte, per Einschreiben eingesandte Mahnung zugestellt. Er verfügt dann über eine letzte Frist von einem Monat.

Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten stellt diese oder deren Vertreter die Amtsaberkennung nach Anhörung des Betreffenden, falls dieser es beantragt hat, eventuell in Begleitung eines Beraters seiner Wahl, in einem begründeten Beschluss fest.

Dieser Beschluss wird von der Regierung oder ihrem Vertreter dem betroffenen Ratsmitglied und dem Kollegium zugestellt. Letzteres setzt den Rat davon in Kenntnis. Gegen diesen Beschluss kann ein Einspruch erhoben werden, der auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruht.

Er muss innerhalb von acht Tagen ab der Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Die Regierung legt die Durchführungsmodalitäten des vorliegenden Artikels fest.»

Art. 28 (ehemaliger Artikel 23*ter*)

1. Artikel L4123-6 wird aufgehoben.
2. Artikel L4123-10 wird aufgehoben.
3. Artikel L4123-11, Absatz 1 wird aufgehoben.

KAPITEL III — Die Provinzen

Art. 29 (ehemaliger Artikel 24) - In Artikel L2219-9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1o Absatz 1 wird aufgehoben;

2o in dem ehemaligen Absatz 3, der zum Absatz 2 wird, werden die Wörter "wegen der Ableistung seines aktiven Militärdienstes oder seines Zivildienstes als Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen verhindert ist oder", gestrichen.

3o in dem ehemaligen Absatz 4, der zum Absatz 3 wird, werden die Wörter "Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2" durch die Wörter "Die Bestimmungen von Absatz 1," ersetzt.

Art. 30 (ehemaliger Artikel 25*bis*/1) - Artikel L2212-11 wird mit den folgenden Absätzen ergänzt:

«Jeder auf die Tagesordnung gesetzte Punkt, der Anlass zu einem Beschluss gibt, muss unter den in der allgemeinen Dienstordnung festgelegten Bedingungen mit einem Beratungsprojekt versehen werden.

Das Provinzialratsmitglied, das die Aufnahme eines Punktes, der Anlass zu einem Beschluss gibt, beantragt, fügt seinem Antrag ein Beratungsprojekt bei.»

Art. 31 (ehemaliger Artikel 25*bis*/2) In Artikel L2212-11:

1. ist der Absatz 2 aufzuheben;

2. der folgende Satz ist in den neuen Absatz 3 hinzuzufügen:

"Wenn sich der Rat im Laufe eines Jahres weniger als zehnmal versammelt hat, wird die Anzahl Ratsmitglieder, die erfordert wird, um die Einberufung des Rates zu ermöglichen, im Laufe des folgenden Jahres auf ein Viertel der Provinzialratsmitglieder gebracht.»

Art. 32 (ehemaliger Artikel 25*bis*) - In Artikel L2212-14 ist ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

«In seiner allgemeinen Dienstordnung bestimmt der Rat die berufsethischen und ethischen Regeln. Diese Regeln gewährleisten insbesondere die Ablehnung eines Mandats, das nicht völlig ausgeübt werden könnte, die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Kollegiums und der Ausschüsse, die Beziehungen zwischen den Gewählten und der lokalen Verwaltung, die Hörbereitschaft und die Information des Bürgers.»

Art. 33 (ehemaliger Artikel 26) - Die Artikel L2212-39 bis L2212-44 werden durch die folgende Bestimmung ersetzt:

«Abschnitt 3 — Das Provinzkollegium

Unterabschnitt 1 — Politische Fraktionen - Mehrheitsabkommen Bezeichnungsmodus und Status der Mitglieder des Provinzkollegiums

Art. L2212-39 - § 1 - Das bzw. die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) bildet bzw. bilden eine politische Fraktion, deren Bezeichnung diejenige der besagten Liste ist.

Das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner politischen Fraktion austritt, gibt von Rechts wegen die gesamten Mandate auf, die es aufgrund seiner Eigenschaft als Provinzialratsmitglied derivativ ausübte.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels und des Artikels L2212-44 wird das Ratsmitglied als weiterhin der verlassenen politischen Fraktion angehörend betrachtet.

§ 2 - Spätestens am 15. November nach den Wahlen werden der oder die Abkommensentwürfe dem Provinzgreffier vorgelegt.

Der Abkommensentwurf enthält die Angabe der beteiligten politischen Fraktionen und die Identität der Provinzabgeordneten. Er weist Personen der beiden Geschlechter auf.

Der Abkommensentwurf wird von den gesamten darin bezeichneten Personen und von der Mehrzahl der Mitglieder jeder politischen Fraktion unterzeichnet, von der mindestens ein Mitglied vorgeschlagen wird, um am Kollegium teilzunehmen.

Wenn sich eine Fraktion nur aus zwei Mitgliedern zusammensetzt, wird der Abkommensentwurf von mindestens einem der beiden unterzeichnet.

Der Abkommensentwurf, der den vorstehenden Absätzen nicht entspricht ist ungültig.

Die Unterschrift, die von einem Ratsmitglied unter einer nicht von der Mehrheit seiner politischen Fraktion unterzeichneten Abkommensentwurf gesetzt wird, ist ungültig.

§ 3 - Spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Gültigkeitserklärung der Wahlen wird das Mehrheitsabkommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder verabschiedet.

§ 4 - Wenn kein Mehrheitsabkommen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Gültigkeitserklärung der Wahl vorgelegt und verabschiedet worden ist, kann ein Kommissar der Regierung bezeichnet werden. Er regelt die laufenden Angelegenheiten anstelle des Kollegiums, das diese Aufgabe auf der Grundlage von Artikel L2212-43 wahrnahm.

Der Punkt bezüglich der Annahme des Mehrheitsabkommens wird bis seiner Verabschiedung auf die Tagesordnung einer jeden Ratssitzung gesetzt.

§ 5 - Im Laufe der Legislaturperiode kann ein Nachtrag zum Mehrheitsabkommen angenommen werden, um für die endgültige Ersetzung eines Mitglieds des Kollegiums in den Fällen, die in den Artikeln L2212-42 §§ 3, 4 und 5 und L2212-44 vorgesehen sind, zu sorgen.

Der Nachtrag wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder angenommen.

Das neue Mitglied des Kollegiums beendet das Mandat desjenigen Mitglieds, das es ersetzt.

Art. L2212-40 - § 1 - Das Kollegium setzt sich aus sechs, für sechs Jahre innerhalb des Rates gewählten Provinzabgeordneten zusammen.

Es setzt sich aus Personen beider Geschlechter zusammen.

Das Kollegium ist vor dem Rat verantwortlich.

§ 2 - Es kann für einen der Provinzialabgeordneten von der in Absatz 1 des vorstehenden Paragraphen abgewichen werden, wenn die gesamten Mitglieder der durch das Mehrheitsabkommen gebundenen politischen Fraktionen gleichen Geschlechts sind. Der so bezeichnete Provinzabgeordnete hat auf jeden Fall eine beschließende Stimme im Kollegium. Er tagt mit beratender Stimme innerhalb des Rates.

Wenn ein Provinzabgeordneter kein Mitglied des Rates ist, muss er die in Artikel L4155-1 festgelegten Wählbarkeitsbedingungen erfüllen und beibehalten.

In dem Mehrheitsabkommen wird die politische Fraktion angegeben, der der außerhalb des Rates gewählte Provinzabgeordnete zugeordnet ist.

§ 3 - Die Ratsmitglieder, deren Identität auf der Liste erscheinen, die im in Anwendung von Artikel L2212-39 angenommenen Mehrheitsabkommen aufgenommen wird, werden von Rechts wegen zu Provinzabgeordneten gewählt.

Die Rangordnung der Provinzabgeordneten wird je nach deren Platz auf der Liste, die im Mehrheitsabkommen aufgenommen wird, festgelegt.

Art. L2212-41 - Die Provinzabgeordneten leisten den Eid während der Sitzung vor dem Vorsitzenden des Provinzialrates.

Art. L2212-42 - § 1 - Der verhinderte Provinzabgeordnete wird für den Zeitraum seiner Verhinderung auf Vorschlag des Kollegiums durch ein Ratsmitglied ersetzt, das vom Rat unter den Ratsmitgliedern der politischen Fraktion bezeichnet wird, der es angehört.

Zur Anwendung dieser Regel werden die in Artikel L2212-74 angegebenen Unvereinbarkeiten berücksichtigt.

Der verhinderte Provinzabgeordnete kann unter den in Artikel L2212-40 § 2 Absatz 2 festgelegten Bedingungen durch einen außerhalb des Rates gewählten Provinzabgeordneten ersetzt werden, wenn die gesamten Mitglieder des Kollegiums und die gesamten Ratsmitglieder, die den durch das Mehrheitsabkommen gebundenen politischen Fraktionen angehören, gleichen Geschlechts sind.

§ 2 - Der Provinzabgeordnete, der wegen der Geburt oder Adoption eines Kindes einen Elternschaftsurlaub zu nehmen wünscht, wird auf persönlichen Antrag hin, den er schriftlich an das Kollegium zu richten hat, für den in Artikel L2212-9 festgelegten Zeitraum ersetzt.

§ 3 - Von jedem Provinzabgeordneten, der ohne Zustimmung des Ausschusses während eines Monats ununterbrochen den Sitzungen fernbleibt, wird angenommen, dass er zurücktritt. Dieser Rücktritt wird nach Billigung durch den Provinzialrat wirksam.

§ 4 - Der Rücktritt aus dem Amt als Provinzabgeordneter wird dem Rat schriftlich zugestellt. Dieser nimmt ihn durch einen begründeten Beschluss während der ersten Sitzung an, die auf diese Notifizierung folgt.

Der Rücktritt wird am Datum, an dem der Rat ihn annimmt, wirksam.

§ 5 - Der Provinzabgeordnete, der zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied des Rates ist, verliert diese Eigenschaft, wenn er dem Rat nicht mehr angehört.

Art. L2212-43 - Unbeschadet des Artikels L2212-39 § 4 regeln die zurücktretenden Provinzabgeordneten und die bei einer vollständigen Erneuerung ausscheidenden Provinzabgeordneten sowie das Kollegium, das Gegenstand eines wie in Artikel L2212-44 vorgesehenen Antrags gewesen ist, die laufenden Angelegenheiten der Provinz, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten.

Art. L2212-44 - § 1. - Das Kollegium, sowie jedes seiner Mitglieder, ist vor dem Rat verantwortlich.

Der Rat kann einen Misstrauensantrag gegen das Kollegium oder gegen eines oder mehrere seiner Mitglieder verabschieden.

Dieser Misstrauensantrag ist nur dann zulässig, wenn er je nach Fall einen Nachfolger für das Kollegium oder für eines bzw. mehrere seiner Mitglieder vorschlägt.

Wenn er die Gesamtheit des Kollegiums betrifft, ist er nur dann zulässig, wenn er von mindestens der Hälfte der Ratsmitglieder einer jeden politischen Fraktion, die eine alternative Mehrheit bildet, eingereicht wird.

In diesem Fall bildet die Vorstellung eines Nachfolgers im Kollegium ein neues Mehrheitsabkommen.

Wenn der Misstrauensantrag ein oder mehrere Mitglieder des Kollegiums betrifft, ist er nur zulässig, wenn er von mindestens der Hälfte der Ratsmitglieder jeder politischen Fraktion, die am Mehrheitsabkommen teilnimmt, eingereicht wird.

Die Abstimmung über den Misstrauensantrag kann nur nach Ablauf einer Frist von mindestens drei Tagen ab der Kenntnisnahme seiner Einbringung während einer Sitzung des Provinzialrates erfolgen.

Er kann nur mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder verabschiedet werden.

Die Verabschiedung des Antrags bewirkt den Rücktritt des Kollegiums oder des umstrittenen Mitglieds bzw. der umstrittenen Mitglieder sowie die Wahl des neuen Kollegiums oder des neuen Mitglieds bzw. der neuen Mitglieder.

§ 2 - Ein Misstrauensantrag betreffend die Gesamtheit des Kollegiums darf nicht vor dem Ablauf einer Frist von ein und einem halben Jahr nach der Einsetzung des Provinzkollegiums eingebracht werden.

Wenn der Rat einen Misstrauensantrag gegen die Gesamtheit des Kollegiums verabschiedet hat, darf kein neuer kollektiver Misstrauensantrag vor dem Ablauf einer Frist von einem Jahr eingebracht werden.

Nach dem 30. Juni des Jahres vor den Wahlen darf kein Misstrauensantrag gegen die Gesamtheit des Kollegiums eingebracht werden.»

Art. 34 (ehemaliger Artikel 26*bis*) - In Artikel L2212-45 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 3 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 3 - Der Betrag der Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, die der Provinzabgeordnete als Entlohnung für Tätigkeiten bezieht, die er neben seinem Mandat als Provinzabgeordneter ausübt, darf die Hälfte des Betrags des in § 1 vorgesehenen Gehalts nicht überschreiten.

Bei der Berechnung dieses Betrags werden die Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, die mit der Ausübung eines Mandats, eines Amtes, eines abgeleiteten Amtes oder eines öffentlichen Auftrags politischer Art verbunden sind, berücksichtigt.

Unter abgeleitetem Mandat ist jegliches Amt zu verstehen, das ein in dem vorliegenden Kodex erwähnter Mandatträger innerhalb einer juristischen Person oder einer nichtrechtsfähigen Vereinigung ausübt und das ihm aufgrund seines ursprünglichen Mandats entweder von der Behörde, innerhalb deren er dieses Mandat ausübt, oder durch jede andere Art und Weise, anvertraut wurde.

Bei Überschreitung des in Absatz 1 festgelegten Höchstbetrags wird der Betrag des Anwesenheitgeldes und/oder der von dem Mandatträger als Entlohnung für neben seinem Mandat ausgeübte Tätigkeiten bezogenen Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, entsprechend herabgesetzt.

Der Provinzabgeordnete ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten ab seiner Eidesleistung beim Provinzgreffier die neben seinem Mandat ausgeübten Mandate, Ämter, abgeleiteten Mandate oder öffentlichen Aufträge politischer Art und die von ihm infolge deren Ausübung bezogenen Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, zu melden.

Der Provinzabgeordnete ist verpflichtet, beim Provinzgreffier jegliche Veränderung im Laufe der Legislaturperiode bezüglich der von ihm neben seinem Mandat ausgeübten Mandate, Ämter, abgeleiteten Mandate oder öffentlichen Aufträge politischer Art und bezüglich der von ihm infolge deren Ausübung bezogenen Entschädigungen, Gehälter, Anwesenheitsgelder und sonstigen Vorteile, wie sie von der Regierung festgelegt werden, zu melden..

Der Provinzgreffier übermittelt diese Erklärungen gegebenenfalls unter Beifügung eines Reduzierungsplans der Regierung oder deren Stellvertreter.

Bei Überschreitung des in Absatz 1 festgelegten Höchstbetrags achtet die Regierung oder deren Vertreter unter Beachtung der von der Regierung festgelegten Form und Frist darauf, dass die in Absatz 4 erwähnte verhältnismäßige Reduzierung vorgenommen wird.

Der Provinzabgeordnete wird vorher von der Regierung oder ihren Bevollmächtigten oder dessen Vertreter angehört.

Die Provinz und die juristischen Personen privaten oder öffentlichen Rechts, die die Schuldner der Gehälter, Entschädigungen, Anwesenheitsgelder oder sonstigen Vorteile, wie diese von der Regierung festgelegt werden, sind, werden verpflichtet, die Beträge herabzusetzen, und zwar in Höhe der von der Regierung oder deren Vertreter angeordneten Beträge.

Der Provinzabgeordnete, der eines oder mehrere entlohnte Mandate nicht meldet oder eine falsche Erklärung abgibt, gehört nicht mehr dem Provinzialrat an.

Die Regierung oder deren Vertreter übermittelt der betroffenen Person gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten und gegen Empfangsbescheinigung eine Notifizierung der Tatsachen, die Grund für die Amtsaberkenkung sein könnten.

Der Betreffende verfügt dann über zwei Monate, um seine Erklärung zu rechtfertigen oder zu berichtigen. Wenn der Betreffende nach Ablauf dieser zwei Monate seine Erklärung nicht gerechtfertigt oder berichtet hat, wird

ihm eine letzte, per Einschreiben eingesandte Mahnung zugestellt. Er verfügt dann über eine letzte Frist von einem Monat.

Ist dem Betreffenden der Grund für die Amtsaberkennung selbst ohne Notifizierung bekannt und übt er sein Amt trotzdem weiter aus, setzt er sich den in Artikel 262 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen aus.

Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten stellt diese oder deren Vertreter die Amtsaberkennung nach Anhörung des Betreffenden, falls dieser es beantragt hat, eventuell in Begleitung eines Beraters seiner Wahl, in einem begründeten Beschluss fest.

Dieser Beschluss wird von der Regierung oder ihrem Vertreter dem betroffenen Provinzabgeordneten und dem Kollegium zugestellt. Letzteres setzt den Rat davon in Kenntnis. Gegen diesen Beschluss kann ein Einspruch erhoben werden, der auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruht.

Er muss innerhalb von acht Tagen ab der Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten veröffentlicht diese oder deren Vertreter einen Jahresbericht über die Anwendung des vorliegenden Artikels.

Die Regierung verabschiedet die Durchführungsmodalitäten des vorliegenden Artikels.»;

2. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben;

3. Ein § 6 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

«§ 6 - Der Provinzabgeordnete ist jährlich verpflichtet, bei der Regierung und deren Vertreter unter Beachtung der von der Regierung festgelegten Formen und Modalitäten und vor dem 1. April des nachfolgenden Jahres eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er alle Mandate, leitenden Funktionen oder Berufstätigkeiten unabhängig ihrer Art angibt, die es im Laufe des vorhergehenden Jahres sowohl im öffentlichen Sektor als auch zugunsten einer jeden in Belgien oder im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder nichtrechtsfähigen Vereinigung, ausgeübt hat.

In dieser Erklärung wird für jedes Mandat, jedes Amt oder jede Berufstätigkeit erwähnt, ob diese entlohnt werden oder nicht, und es werden die jährlich für die Ausübung eines jeden öffentlichen Mandats bezogenen Beträge angegeben.

Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten veröffentlicht die Regierung oder deren Vertreter die im Absatz 1 erwähnten Erklärungen.

Der Provinzabgeordnete, der eines oder mehrere entlohnte Mandate nicht meldet oder eine falsche Erklärung angibt, gehört nicht mehr dem Provinzialrat an.

Die Regierung oder deren Vertreter übermittelt dem Betreffenden gegen Empfangsbescheinigung eine Notifizierung der Tatsachen, die Grund für die Amtsaberkennung sein könnten.

Der Betreffende verfügt demzufolge über zwei Monate, um seine Erklärung zu rechtfertigen oder zu berichtigen. Wenn der Betreffende nach Ablauf dieser zwei Monate seine Erklärung nicht gerechtfertigt oder berichtigt hat, wird ihm eine letzte, per Einschreiben eingesandte Mahnung zugestellt. Er verfügt dann über eine letzte Frist von einem Monat.

Ist dem Betreffenden der Grund für die Amtsaberkennung selbst ohne Notifizierung bekannt und übt er sein Amt trotzdem weiter aus, setzt er sich den in Artikel 262 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen aus.

Gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten stellt diese oder deren Vertreter die Amtsaberkennung nach Anhörung des Betroffenen, falls dieser es beantragt hat, eventuell in Begleitung eines Beraters seiner Wahl, in einem begründeten Beschluss fest. Dieser Beschluss wird von der Regierung oder ihrem Vertreter dem betroffenen Provinzabgeordneten und dem Kollegium zugestellt. Letzteres setzt den Rat davon in Kenntnis. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch erhoben werden, der auf Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruht.

Er muss innerhalb von acht Tagen ab der Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.
Die Regierung legt die Durchführungsmodalitäten des vorliegenden Artikels fest.»

Art. 35 (ehemaliger Artikel 27) - Artikel L2212-46, Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:
«Bei Verhinderung wird sein Amt vom Provinzabgeordneten, der als erster in der Reihenfolge der Wahl kommt, ausgeübt, es sei denn der Vorsitzende hat einen anderen Provinzabgeordneten beauftragt, um ihn zu ersetzen.»

Art. 36 (ehemaliger Artikel 28) - Der Abschnitt 7 von Kapitel II des Titels I des Buches II des zweiten Teils mit der Überschrift "Unvereinbarkeiten und Interessenkonflikte" wird durch den folgenden Text ersetzt:

«Abschnitt 7 — Unvereinbarkeiten und Interessenkonflikte

Art. L2212-74 - § 1 - Die folgenden Personen dürfen den Provinzräten und -kollegien nicht angehören:

- 1o die Mitglieder der Abgeordnetenkammer, des Senats oder des Europäischen Parlaments,
- 2o die Mitglieder der Parlamente der Regionen und der Gemeinschaften;
- 3o die Minister und Staatssekretäre der Föderalregierung;
- 4o die Mitglieder einer Regional- bzw. Gemeinschaftsregierung;
- 5o die Mitglieder der Europäischen Kommission;
- 6o die Gouverneure, die Vizegouverneure und die beigeordneten Gouverneure;
- 7o die Bezirkskommissare;
- 8o die Gemeindesekretäre und -einnehmer, die Einnehmer der öffentlichen Sozialhilfezentren und die Provinzgreffiers;
- 9o die Mitglieder der Gerichtshöfe, Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Greffiers;
- 10o die Berater des Staatsrates;
- 11o im aktiven Militärdienst stehende Personen, mit Ausnahme der wiedereinberufenen Reserveoffiziere;
- 12o die Einnehmer oder Rechenschaftspflichtigen des Staates, der Region, der Gemeinschaft,
- 13o die Beamten und Angestellten der Provinzialregierung, einschließlich der Lehrkräfte, und der Bezirkskommissariate;
- 14o Mitglieder der Forstverwaltung, wenn ihre Zuständigkeit sich auf unter Forstrecht stehenden Waldbesitz erstreckt, der Eigentum der Provinz ist, in der sie ihr Amt ausüben möchten.

§ 2 - Wenn Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner vom selben Wahlkollegium zu Ratsmitgliedern gewählt werden, so darf allein derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, und bei Stimmgleichheit der ältere von ihnen im Rat tagen.

Für die Anwendung dieser Bestimmung wird davon ausgegangen, dass dem Gewählten, dem einen wie dem anderen, alle Listenstimmen zugeteilt wurden, die den ihm in der Vorschlagsreihenfolge nachfolgenden Kandidaten durch Übertragung zugeteilt worden sind.

Wenn zwei Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner gewählt wurden, der eine als ordentliches Ratsmitglied, der andere als Ersatzmitglied, gilt das Tagungsverbot nur für letzteren.

Zwischen Ersatzmitgliedern, die frei gewordene Sitze einnehmen sollen, wird der Vorrang in erster Linie durch den zuerst frei gewordenen Sitz bestimmt.

Die Eheschließung oder das gesetzliche Zusammenwohnen zwischen Mitgliedern des Rates beendet ihr Mandat.

Art. L2212-75 - Der Präsident, der oder die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Präsidiums des Provinzialrates sowie die Präsidenten der in Anwendung des Artikels L2212-14 gegründeten Ausschüsse können nicht Mitglied des Provinzkollegiums sein.

Art. L2212-76 - § 1 - Folgende Personen dürfen weder Provinzgouverneur noch Provinzgreffier noch Bezirkskommissar sein:

1o die Mitglieder der Abgeordnetenkammer, des Senats, des Parlaments einer Region oder Gemeinschaft, die Minister und Staatssekretäre der Föderalregierung sowie die Mitglieder der Regional- und Gemeinschaftsregierungen;

2o die Diener der Kulte und die Vertreter der bekenntnisneutralen Organisationen;

3o die Personen, die von einer juristischen Person öffentlichen Rechtes für ein anderes Amt als das eines Gouverneurs oder Greffiers besoldet werden;

4o die Personen, die mit einem Lehramt beauftragt sind und vom Staat, von den Gemeinschaften oder der Gemeinde besoldet werden, ordentliche und außerordentliche Professoren und Lehrbeauftragte an Universitäten ausgenommen;

5o die Bürgermeister, Schöffen, Gemeinderatsmitglieder, Vorsitzenden und Ratsmitglieder der öffentlichen Sozialhilfezentren, Gemeindesekretäre und -einnehmer und Einnehmer der öffentlichen Sozialhilfezentren;

6o die Anwälte, die Gerichtsvollzieher und die Notare;

7o die Inhaber von in Artikel L2212-74, § 1 erwähnten Ämtern mit Ausnahme der Punkte 6o, 7o, und der Provinzgreffiers.

§ 2 - Das Amt eines Provinzgouverneurs, eines Provinzgreffiers und eines Bezirkskommissars ist unvereinbar mit jedem anderen Amt, das dem Gouverneur, dem Provinzialrat oder dem Provinzkollegium direkt untergeordnet ist.

§ 3 - Weder der Provinzgouverneur, der Provinzgreffier und die Bezirkskommissare noch einer der beiden Erstgenannten und ein Mitglied des Provinzkollegiums dürfen miteinander verheiratet, oder bis zum vierten Grad einschließlich verwandt oder verschwägert sein, oder gesetzlich zusammenwohnen.

Eine während der Amtszeit eingetretene Verschwägerung führt nicht zur Beendigung des Amtes. Dies trifft auf eine Eheschließung oder auf das gesetzliche Zusammenwohnen jedoch nicht zu.

Art. L2212-77 - § 1 - Dem Provinzkollegium dürfen nicht angehören:

1o die Diener der Kulte und die Vertreter der bekenntnisneutralen Organisationen;

2o das Personal der Gemeindeverwaltungen;

3o der Ehepartner oder der gesetzlich zusammenwohnende Partner des Provinzgreffiers.

§ 2 - Das Amt als Provinzabgeordneter kann gleichzeitig mit höchstens einem entlohnten ausführenden Mandat ausgeübt werden.

Als entlohnte ausführende Mandate im Sinne des vorhergehenden Absatzes werden angesehen:

1o jedes Mandat als Vertreter des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz oder einer Gemeinde, das in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung ausgeübt wird, soweit durch dieses Mandat mehr Befugnisse verliehen werden als die bloße Mitgliedschaft bei der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat dieser Einrichtung und ungeachtet des damit verbundenen Einkommens;

2o jedes Mandat als Vertreter des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz oder einer Gemeinde, das in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung ausgeübt wird, soweit das damit verbundene monatliche steuerbare Bruttoeinkommen mindestens 500 Euro bei dem Schwellenindex 138,01 vom 1. Januar 1990 erreicht. Dieser Betrag wird jährlich der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst.

§ 3 - Der Provinzabgeordnete, der von der Regierung zu einem besoldeten Amt ernannt wird und dieses annimmt, hört unverzüglich auf, in dieser Eigenschaft zu tagen, und kann sein Amt erst aufgrund einer Neuwahl wieder einnehmen.

§ 4 - Die Mitglieder des Kollegiums dürfen weder verheiratet sein, noch gesetzlich zusammenleben und noch bis zum dritten Grad einschließlich miteinander verwandt oder verschwägert sein.

Art. L2212-78 - Es ist allen Provinzialratsmitgliedern untersagt:

1 - bei der Beratung oder Beschlussfassung über Sachen anwesend zu sein, an denen sie vor oder nach ihrer Wahl, sei es persönlich, sei es als Beauftragte, ein direktes Interesse haben oder an denen ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad einschließlich oder der gesetzlich zusammenwohnende Partner ein persönliches und direktes Interesse haben;

2 - sich direkt oder indirekt an irgendeiner Dienstleistung, Gebührenerhebung, Lieferung oder Ausschreibung von öffentlichen Arbeiten für die Provinz zu beteiligen;

3 - als Rechtsanwalt, Notar oder Sachwalter in Prozessen gegen die Provinz aufzutreten; es ist ihnen in dieser Eigenschaft auch untersagt, Streitsachen zugunsten der Provinz vor Gericht zu vertreten, sie darin zu beraten oder zu ihren Gunsten darin einzugreifen;

4 - in Disziplinarsachen oder im Falle einer einstweiligen Amtsenthebung durch Ordnungsmaßnahme als Beistand eines Personalmitglieds aufzutreten;

5 - als Beauftragter oder Sachverständiger einer Gewerkschaftsorganisation in einem Verhandlungs- oder Konzertierungsausschuss der Provinz aufzutreten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf den Provinzgreffier, den Einnehmer und die Mitglieder des Provinzkollegiums und die in Artikel L2212-8 erwähnte Vertrauensperson.

Art. L2212-79 - Rechtsanwälte, die Provinzabgeordnete sind, dürfen nicht als Beistand auftreten in Sachen, die dem Kollegium möglicherweise vorgelegt werden oder für die es die Ermächtigung erteilt hat, gerichtliche Schritte zu unternehmen.

Sie dürfen nicht an Beratungen über Sachen teilnehmen, für die sie vor ihrer Wahl in das Provinzkollegium konsultiert wurden.

Art. L2212-80 - Die Provinzabgeordneten dürfen sich weder direkt noch indirekt an irgendeiner Dienstleistung, Gebührenerhebung, Lieferung oder Ausschreibung von öffentlichen Arbeiten für Rechnung der Provinz, des Staates, der Gemeinschaften und Regionen oder der Gemeinden in der Provinz beteiligen.

Art. L2212-81 - Es ist dem Gouverneur verboten, sich direkt oder indirekt an irgendeiner Lieferung, irgendeiner Ausschreibung oder irgendeinem Auftrag zu beteiligen, die in der Provinz für Rechnung einer Behörde oder einer öffentlichen Verwaltung ausgeführt werden oder auszuführen sind.

Art. L2212-81 *bis*. - § 1 - Die Regierung, die die Tatsachen feststellt, die Grund für die in den Artikeln L2212-74 bis L2212-77 erwähnten Unvereinbarkeiten sein könnten, setzt den Rat davon in Kenntnis und übermittelt dem Betreffenden gegen Empfangsbescheinigung eine Notifizierung der Tatsachen, die Grund für die Unvereinbarkeit sein könnten.

Frühestens acht Tage nach Eingang der in dem vorhergehenden Absatz erwähnten Notifizierung in einem begründeten Beschluss fest, nach vorheriger Anhörung der betroffenen Person, falls diese es beantragt hat, eventuell in Begleitung eines Beraters ihrer Wahl stellt die Regierung oder ihr Vertreter die Unvereinbarkeit und ggf. den Rücktritt der betreffenden Person in einem begründeten Beschluss fest. Dieser Beschluss wird von der Regierung oder ihrem Vertreter dem betroffenen Ratsmitglied und dem Kollegium zugestellt. Letzteres setzt den Rat davon in Kenntnis.

§ 2. Die Regierung, die die Tatsachen feststellt, die Grund für die Nichtbeachtung der Artikel L2212-78 bis L2212-81 sein könnten, setzt den Rat davon in Kenntnis und übermittelt dem Betreffenden gegen Empfangsbescheinigung eine Notifizierung der Tatsachen, die Grund für die Entlassung von Amts wegen sein könnten.

Frühestens acht Tage nach Eingang der in dem vorhergehenden Absatz erwähnten Notifizierung in einem begründeten Beschluss fest, nach vorheriger Anhörung der betroffenen Person, falls diese es beantragt hat, eventuell in Begleitung eines Beraters ihrer Wahl stellt die Regierung oder ihr Vertreter die Unvereinbarkeit und ggf. den Rücktritt der betreffenden Person in einem begründeten Beschluss fest. Dieser Beschluss wird von der Regierung oder ihrem Vertreter dem Betreffenden und dem Kollegium zugestellt. Letzteres setzt den Rat davon in Kenntnis.» .

KAPITEL IV — *Öffentlichkeit der Verwaltung*

Art. 37 (ehemaliger Artikel 29) - In Artikel L3211-3 wird Absatz 2 4o durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

«4o Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2003 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt;».

Art. 38 (ehemaliger Artikel 30) - In Artikel L3231-3 Absatz 5 wird der Wortlaut "des Artikels 3 § 4 der Richtlinie 90/313/E.W.G." durch den Wortlaut "der Richtlinie 2003/4/EG" und der Wortlaut "in einer nicht verlängerbaren Frist von sechzig Tagen" durch den Wortlaut "in einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat" ersetzt.

KAPITEL V — *Die Wahlen*

Art. 39 (ehemaliger Artikel 31) - In Artikel L4123-3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1o in § 2 wird zwischen die Absätze 1 und 2 folgender Absatz eingefügt:
«In ihrer Annahmeerklärung verpflichten sich die Kandidaten, während der Wahlen und während ihres Mandats die demokratischen Grundsätze eines Rechtsstaates sowie die in der Verfassung, in der Konvention zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 eingetragenen Rechte und Freiheiten zu beachten.»;

2o § 3 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

«§ 3 - Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Kandidaten zu wählen sind.

Auf jeder dieser Listen darf die Differenz zwischen der Anzahl der Kandidaten eines jeden Geschlechts nicht größer als eins sein.

Die ersten zwei Kandidaten dürfen nicht demselben Geschlecht angehören.

Die Bestimmungen der drei vorhergehenden Absätze kommen nur bei einer vollständigen Erneuerung des Gemeinderats zur Anwendung.»

Art. 40 (ehemaliger Artikel 33) - In Artikel L4123-8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1o in § 2 wird zwischen die Absätze 1 und 2 eine neuer wie folgt verfasster Absatz eingefügt:

"Der Hauptwahlvorstand weist die Kandidaten ab, die den Bestimmungen von Artikel L4123-3 § 2, Absätze 1, 2 und 3 nicht entsprochen haben.;

2o In Absatz 3 wird der Wortlaut "den Bestimmungen von Artikel L4123-3 Absatz, 12" durch den Wortlaut "den Bestimmungen von Artikel L4123- § 3 Absätze 2 und 3" ersetzt.

Art. 41 (ehemaliger Artikel 34) - Artikel L4123-42 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art L4123-42 - Aus jeder Liste, von der ein oder mehrere Kandidaten gemäß Artikel L4123-40 gewählt sind, werden die nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen oder bei Stimmgleichheit in der Reihenfolge der Eintragung, auf dem Stimmzettel zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied und so weiter erklärt. Bei diesem Vorgang werden die Stimmen zugunsten der Vorschlagsreihenfolge, so wie in Artikel L4123-40, Absatz 2 bestimmt, nicht berücksichtigt.»

Art. 42 (ehemaliger Artikel 35) - Artikel L4125-1 wird wie folgt ergänzt:

«4o wer wegen im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, erwähnter Verstöße oder auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermords verurteilt worden ist;

5o wer unbeschadet der Anwendung der in den Nummern 1o und 2o erwähnten Bestimmungen Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Tatsachen war, aufgrund deren sie wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit achtzehn Jahre nach der Verurteilung endet.

Der vorige Absatz wird nicht auf die Verwalter angewandt, die beweisen, dass sie die Tatsachen nicht kannten, auf denen die betroffene Verurteilung fußte, oder dass sie sofort ihre gesamten Ämter innerhalb der besagten juristischen Person niedergelegt haben, sobald sie Kenntnis davon gehabt haben;

6o wer seines Mandats in Anwendung der Artikel L1122-7 § 2, L1123-17 § 1, L2212-7 § 2 oder L2212-45 § 3 verlustig geworden ist, wobei diese Nichtwählbarkeit sechs Jahre nach der Zustellung des die Amtsaberkenung feststellenden Beschlusses der Regierung oder ihres Beauftragten endet.»

Art. 43 (ehemaliger Artikel 36) - In Artikel L4126-1 § 1 wird der Wortlaut "vierzig Tagen" durch den Wortlaut "zehn Tagen" ersetzt.

Art. 44 (ehemaliger Artikel 37) - In Artikel L4126-3 § 2 wird der Wortlaut "fünfundvierzig Tage" durch den Wortlaut "fünfundsechzig Tage" ersetzt.

Art. 45 (ehemaliger Artikel 38) - In Artikel L4126-7 wird § 3 Absatz 2 aufgehoben:

Art. 46 (ehemaliger Artikel 39) - In Artikel L4153-1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
1o in § 1 werden die letzten zwei Absätze durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Auf jeder dieser Listen darf die Differenz zwischen der Anzahl der Kandidaten eines jeden Geschlechts nicht größer als eins sein.

Die ersten zwei Kandidaten dürfen nicht demselben Geschlecht angehören.

Die Bestimmungen der drei vorhergehenden Absätze kommen nur bei einer vollständigen Erneuerung des Provinzialrats zur Anwendung.»;

2o Am Ende des § 5 wird folgender Absatz hinzugefügt:

«In ihrer Annahmeakte verpflichten sich die Kandidaten, während der Wahlen und während ihres Mandats die demokratischen Grundsätze eines Rechtsstaates sowie die in der Verfassung, in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 eingetragenen Rechte und Freiheiten zu beachten.»

Art. 47 (ehemaliger Artikel 40) - In Artikel L4153-3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1o In § 1, Absatz, 2 wird der Wortlaut "Absatz 7" durch den Wortlaut "Absätze 7 und 8" ersetzt;

2o Am Ende des § 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

«Der Hauptwahlvorstand weist die Kandidaten ab, die den Bestimmungen von Artikel L4123-1, § 5, Absätze 5 und 10 nicht entsprochen haben.»;

3o In § 7 Absatz 2 6o wird der Wortlaut "Absatz 7" durch den Wortlaut "Absätze 7 und 8" ersetzt.

Art. 48 (ehemaliger Artikel 41) - Artikel L4153-21, § 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 3. Aus jeder Liste, von der ein oder mehrere Kandidaten gemäß § 1 gewählt sind, werden die nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen oder bei Stimmgleichheit in der Reihenfolge der Eintragung, auf dem Stimmzettel zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied und so weiter erklärt. Bei diesem Vorgang werden die Stimmen zugunsten der Vorschlagsreihenfolge, so wie in Artikel 1, Absätze 2 und 3 bestimmt, nicht berücksichtigt.»

Art. 49 (ehemaliger Artikel 42) - Artikel L4155-1, Absatz 2 wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«4o wer wegen im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, erwähnter Verstöße oder auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermords verurteilt worden ist;

5o wer unbeschadet der Anwendung der in den Nummern 1o und 2o erwähnten Bestimmungen Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Taten war, aufgrund deren sie wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit achtzehn Jahre nach der Verurteilung endet.

Der vorige Absatz wird nicht auf die Verwalter angewandt, die beweisen, dass sie die Tatsachen nicht kannten, auf denen die betroffene Verurteilung fute, oder dass sie sofort ihre gesamten mter innerhalb der besagten juristischen Person niedergelegt haben, sobald sie Kenntnis davon gehabt haben;

6o wer Mitglied der Abgeordneten­kammer, des Senats, des Europischen Parlaments, des Parlaments einer Region oder Gemeinschaft ist;

7o die Minister und Staatssekretre der Fderalregierung;

8o die Mitglieder einer Regional- bzw. Gemeinschaftsregierung;

9o die Europischen Kommissare;

10o wer seines Mandats in Anwendung der Artikel L1122-7, § 2, L1123-17, § 1, L2212-7, § 2 oder L2212-45, § 3 verlustig geworden ist, wobei diese Nichtwhlbarkeit sechs Jahre nach der Zustellung des die Amtsaberkenung feststellenden Beschlusses der Regierung oder ihres Beauftragten endet.»

Art. 50 (ehemaliger Artikel 43) - Die Artikel L4155-2 bis L4155-5 werden aufgehoben.

KAPITEL VI — Schlussbestimmungen und sonstige Bestimmungen

Art. 51 (ehemaliger Artikel 44) - In den Artikeln L1122-6, L1122-10, L1122-12, L1122-23, L1122-24, L1122-33, L1122-35, L1123-19, L1123-20, L1123-22, L1123-23, L1123-24, L1123-26, L1123-28, L1123-29, L1124-3, L1124-4, L1124-19, L1124-22, L1124-29, L1124-32, L1124-41, L1124-42, L1124-44, L1124-45, L1124-49, L1125-5, L1125-6, L1125-7, L1125-8, L1132-1, L1132-3, L1132-4, L1132-5, L1133-1, L1141-2, L1141-4, L1141-5, L1141-7, L1213-1, L1215-8, L1215-16, L1215-21, L1222-3, L1222-4, L1232-6, L1232-28, L1242-1, L1242-2, L1311-2, L1311-3, L1311-4, L1311-5, L1313-1, L1412-1, L1412-2, L1412-3, L1412-4, L1412-5, L1412-6, L1413-1, L1413-2, L1413-3, L1413-4, L1414-1, L1421-1, L1431-1, L1441-1, L2112-14, L2214-5, L3111-2, L3133-2, L3143-1, L3231-8, L3321-4, L3321-9, L4121-1, L4121-3, L4121-4, L4121-6, L4122-2, L4122-3, L4122-15, L4123-36, L4126-6, L4131-4, L4132-2, L4132-3, L4132-5, L4136-2, L4136-4, L4142-5, L4151-1, L4151-2 wird der Wortlaut "Brgermeister- und Schffnenkollegium" oder "Schffnenkollegium" durch den Wortlaut "Gemeindekollegium" ersetzt.

Art. 52 (ehemaliger Artikel 45) - Was die Festsetzung ihrer Pensionsrechte betrifft, wird davon ausgegangen, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets im Amt befindlichen Schffnen und Brgermeister ihr Mandat bis zum 31. Dezember 2006 verrichtet haben.

Art. 53 (ehemaliger Artikel 46) - Was die Anwendung des Gesetzes vom 10. Mrz 1980 zur Regelung der Gewhrung der Ehrentitel betrifft, wird davon ausgegangen, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets im Amt befindlichen Brgermeister, Schffnen, Gemeinderatsmitglieder und SHZ-Vorsitzenden ihr Mandat bis zum 31. Dezember 2006 verrichtet haben.

Art. 54 (ehemaliger Artikel 46*bis*) - Unter abgeleitetem Mandat ist jegliches Amt zu verstehen, das ein in dem vorliegenden Kodex erwhnter Mandatrger innerhalb einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfhigen Vereinigung ausbt und das ihm aufgrund seines ursprnglichen Mandats entweder von der Behrde, innerhalb deren er dieses Mandat ausbt, oder durch jede andere Art und Weise, anvertraut wurde.

Ist ebenfalls ein abgeleitetes Mandat jegliches Amt, das durch eine innerhalb keiner juristischen Person oder keiner faktischen Vereinigung gewählte Person ausgeübt wird und das ihr auf direkte oder indirekte Weise durch eine Gemeinde, ein Provinz, eine Interkommunale oder eine autonome Regie innerhalb Letzterer anvertraut worden ist.

Art. 55 (ehemaliger Artikel 46ter) - § 1 - Die Regierung ist befugt, die bestehende Gesetzgebung aufzuheben, zu vervollständigen, abzuändern oder zu ersetzen, um die Art und Weise, wie die in Artikel 54 erwähnten Mandate ausgeübt und eventuell vergütet werden, zu organisieren.

In dieser Eigenschaft kann sie u.a.:

- die Bedingungen für das Erstellen eines Katasters dieser Mandate bestimmen;
- den in Artikel 54 erwähnten Mandatsträgern Erklärungsverpflichtungen in Bezug auf das Bestehen ihrer Mandate und aller Vorteile, die sie aus deren Ausübung erhalten, auferlegen;
- die Vergütungshöchstbeträge, die die betroffenen Mandatsträger und nicht gewählten Personen für die Ausübung ihrer abgeleiteten Mandate erhalten können, bestimmen;
- die Vorteile, die sie erhalten können, und die Art und Weise, wie deren Wert in Anbetracht der andererseits auferlegten Vergütungshöchstbeträge geschätzt wird, bestimmen;
- ein mit Ermittlungsmitteln versehenes Kontrollorgan schaffen, das zur Aufgaben haben wird, das Kataster der abgeleiteten Mandate zu erstellen, die Erklärungen der betroffenen Mandatsträger und nicht gewählten Personen zu überprüfen und ein Strafverfahren bei Nichtbeachtung ihrer Verpflichtungen zu organisieren, wobei vorausgesetzt wird, dass dieses die Rechte der Verteidigung beachten muss und dass die Strafe durch die Regierung auf Vorschlag dieses Organs auferlegt wird;
- die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Kontrollorgans regeln;
- die administrativen Strafen und eventuell strafrechtlichen Ahndungen bestimmen, die man den Mandatsträgern auferlegen wird, die ihre vor kurzem eingeführten Verpflichtungen nicht beachtet haben.

§ 2 - Die aufgrund § 1 erteilten Befugnisse können bis zum 31. Dezember 2006 ausgeübt werden.

§ 3 - Die in Anwendung von § 1 verabschiedeten Erlasse werden vor ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* dem Vorsitzenden des Parlaments zur Information übermittelt.

§ 4 - Die in Anwendung von § 1 verabschiedeten Erlasse werden innerhalb von sechs Monaten nach deren Verabschiedung durch das Parlament durch ein Dekret ratifiziert. In Ermangelung davon werden sie von Rechts wegen außer Kraft gesetzt.

Art. 56 (ehemaliger Artikel 47) - Die die Wahlen betreffenden Bestimmungen des vorliegenden Dekrets treten am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Artikel L2212-44 und Artikel L1123-14, durch die die Verabschiedung eines Mißtrauensantrags gegen einen oder mehrere Schöffen oder einen oder mehrere ständige Abgeordnete ermöglicht und organisiert wird, treten sofort bei deren Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Bis zum 8. Oktober 2006 versteht man für die Anwendung des Mißtrauensantrags gegen einen oder mehrere Schöffen unter "politischer Fraktion, die am Mehrheitsabkommen teilnimmt" die gesamten Mandatsträger einer an der Mehrheit teilnehmenden Liste.

Artikel L1123-8 § 1 Absätze 4 und 5 tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Die Artikel L1312-1 Absatz 2 und L2231-8 des Kodex *sub* Artikel 24 des vorliegenden Dekrets, die Artikel 7, 17, 27, 34, 54 und 55 des vorliegenden Dekrets treten sofort bei deren Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Die anderen Bestimmungen treten am 8. Oktober 2006 in Kraft, mit Ausnahme des neuen Artikels L1123-6 des Kodex, der am 1. Januar 2007 in Kraft tritt.

Wir verkünden das vorliegende Dekret und ordnen an, dass es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Namur, den 8. Dezember 2005

Der Minister-Präsident,

E. DI RUPO

Der Minister des Wohnungswesens, des Transportwesens und der räumlichen Entwicklung,

A. ANTOINE

Der Minister des Haushalts, der Finanzen, der Ausrüstung und des Erbes,

M. DAERDEN

Die Ministerin der Ausbildung,

Frau M. ARENA

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

Die Ministerin der Forschung, der neuen Technologien und der auswärtigen Beziehungen,

Frau M.-D. SIMONET

Der Minister der Wirtschaft, der Beschäftigung und des Außenhandels

J.-C. MARCOURT

Die Ministerin der Gesundheit, der sozialen Maßnahmen und der Chancengleichheit,

Frau Ch. VIENNE

Der Minister der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus,

B. LUTGEN

(1) *Sitzung 2005-2006.*

Dokumente des Rats 204 (2005-2006), Nrn. 1 bis 77.

Ausführliches Sitzungsprotokoll, öffentliche Sitzung vom 30. November 2005.

Diskussion. Abstimmung.